

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Gesamtschule Niederkassel (e.V.)“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Gesamtschule Niederkassel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel, in den Räumlichkeiten der Gesamtschule Niederkassel, Kopernikusstr. 6, 53859 Niederkassel.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 01. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Gesamtschule Niederkassel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, z.B. für:

- a) die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln
- b) die Förderung von Sport und Kultur
- c) die Unterstützung von Gemeinschaftsveranstaltungen
- d) die Gestaltung der Räumlichkeiten
- e) die Unterstützung bedürftiger SchülerInnen
- f) die Unterstützung der Erziehungsarbeit an der Schule
- g) die Finanzierung von Honorarkräften

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die sich der Gesamtschule Niederkassel verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen nach Eingang widerspricht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse des Vorstands einzusehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden,

- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch einen Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes mit 3/4-Mehrheit erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Erhalt dieser Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einzulegen. Die dann nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss.
- Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.
- (5) Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag gilt als Austritt.
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Beiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben zu unterstützen.

§4 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat einem im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden durch schriftliche Einladung oder Aushang in den Räumlichkeiten der Gesamtschule Niederkassel oder Veröffentlichung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
 - a) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe zu beratender Tagesordnungspunkte verlangen.
 - b) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
 - c) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
 - d) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - 2. Entgegennahme des Kassen- und des Rechnungsprüfungsberichts,

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
 5. Aufstellung eines Haushaltplanes und Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln von über 5.000 € im Einzelfall. Die Vergabe von Vereinsmitteln je Ausgabetatbestand bis zu einer Höhe von 5.000 € erfolgt während des Geschäftsjahres durch den Vorstand,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 7. Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein,
 8. Beschluss über die Beitragsrichtlinie.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung zu diesem Antrag einberufen werden. Diese Versammlung kann dann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in sowie der/dem Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand soll zu seinen Sitzungen die/den Schulleiter/in der Gesamtschule Niederkassel oder eine/einen Vertreter/in der Schulpflegschaft einladen. Ihnen ist zu allen Beratungsgegenständen auf Verlangen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorstand kann durch zwei Beisitzer erweitert werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Der Vorstand tagt verbandsöffentlich. Jedes Mitglied hat das Recht, die Beschlüsse einzusehen.
- (6) Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausnahme ist die erste Wahl des Vereins. Bei der Gründungssitzung wird die/der 2. Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt, um für eine alternierende Wahlperiode der beiden Vorsitzenden zu sorgen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand beschließen, dessen Funktion einem sonstigen Mitglied aus den Reihen des erweiterten Vorstandes kommissarisch zu übertragen oder eine außerordentlich MV einzuberufen.
- (8) Treten mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurück, ist eine Neuwahl des gesamten Vorstandes anzusetzen.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn und solange die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§8 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt eine/einen Kassenprüfer/in. Diese/r hat die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie/er kann jederzeit anlasslos tätig werden und hat Zugriffsrecht auf sämtliche finanzrelevante Unterlagen. Sie/er berichtet an die nächste Mitgliederversammlung. Bei besonderer Beauftragung durch die Mitgliederversammlung hat sie/er eine alsbaldige Kassenprüfung vorzunehmen und darüber zeitnah zu berichten. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht Mitglied des Vorstandes oder anderweitig Begünstigter des Vereins sein.

§10 Vereinsvermögen, Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gesamtschule Niederkassel zu, bei deren Auflösung einem von der Auflösungsversammlung zu benennenden Verein, der den gleichen Vereinszweck haben muss, wie dieser Verein. Das Vermögen ist in beiden Fällen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Gründungsversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an dieser Satzung vorzunehmen, sofern diese zur Erlangung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sein sollten.
- (2) Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.09.2015 beschlossen.

Niederkassel, den 30.09.2015